

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 7/10 BH

L 5 AS 880/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 159 AS 4602/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. März 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt die Übernahme des Differenzbetrags zwischen dem in die Regelleistungen eingerechneten Anteil für Stromkosten und dem tatsächlich von ihm zu zahlenden Betrag als Leistung für Unterkunft nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II ab dem 26.9.2007. Der Beklagte hatte dieses durch Bescheid vom 5.10.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.1.2008 abgelehnt. SG Berlin und LSG Berlin-Brandenburg haben die Entscheidung des Beklagten bestätigt (*Gerichtsbescheid vom 12.5.2009 und Urteil vom 12.3.2010*). Das LSG hat - unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung des BSG - zur Begründung ausgeführt, die Kosten für Strom seien bereits von der Regelleistung erfasst und könnten daher nicht ein weiteres Mal als Leistung für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung stehe nicht zur Überprüfung, denn der Kläger habe den Streitgegenstand zulässig auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt. Im Übrigen sei es jedoch auch nicht verfassungsrechtlich geboten, Kosten, die den Stromkostenanteil der Regelleistung überschritten, durch andere Leistungen nach dem SGB II auszugleichen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Klärungsbedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*) oder praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; Beschluss vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Das BSG hat mehrfach entschieden, dass Kosten der Haushaltsenergie von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst und nicht als Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II abzugelten sind (*BSG vom 27.2.2008*

- B 14/11b AS 15/07 R, BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5; vom 19.2.2009 - B 4 AS 48/08 R, BSGE 102, 274 = SozR 4-4200 § 22 Nr 18). Das BVerfG hat am 9.2.2010 zudem bestätigt, dass die Regelleistung von 345 Euro das zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendige Existenzminimum nicht evident unterschreite. Auch die Gewährung von existenzsichernden Leistungen in einem Festbetrag sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Hilfebedürftige erhalte durch den Festbetrag die Gelegenheit, höhere - also vom statistischen Durchschnitt abweichende - Ausgaben in dem einen Bereich durch niedrigere Ausgaben in einem anderen auszugleichen (BVerfG SGB 2010, 227 - 240). So liegt der Fall hier. Dass sich ausgehend von dem vorliegenden Sachverhalt neue Fragen grundsätzlicher Art stellen, ist nicht ersichtlich.

- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind ebenfalls nicht vorhanden.
- 7 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 8 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

